

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mit-contrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinigten unvertueilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Convention soll alsbald zur Ratification den hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden, den 30sten Juli 1838.

Adolf v. Pommer-Esche. (L. S.)	Koriz Weigand. (L. S.)	Carl Friedrich Scheuchler. (L. S.)
Adolph v. Weissenbach. (L. S.)	Gustav Hauber. (L. S.)	Franz Anton Regener. (L. S.)
Wilhelm Dunsing. (L. S.)	E. Eckhardt. (L. S.)	Ottolar Ihon. (L. S.)
Carl Deutebrück. (L. S.)	Julius Velcke. (L. S.)	Ludwig Frh. v. Mannsbach. (L. S.)
	Conrad Adolph Banja. (L. S.)	

Dresden, am 30. Juli 1838.

Verhandelt zwischen den bei der allgemeinen Münzconferenz legitimirten Bevollmächtigten für

Preußen,

Sachsen,

Kurhessen,

Sachsen-Weimar-Eisenach,

Sachsen-Coburg-Gotha, wegen des Herzogthums Gotha,

Sachsen-Altenburg,

Schwarzburg-Rudolstadt, wegen der Unterherrschaft,

Schwarzburg-Sonderhausen,